



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 05 – Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
BA-Geschäftsstelle BAG-Ost

Per Mail:
bag-ost.dir@muenchen.de

**Hauptabteilung I - Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-1/221**

Ruppertstr. 19
80466 München
Dienstgebäude: Ruppertstr. 19
Sachbearbeitung: [REDACTED]
taubenmanagement.kvr@muenchen.de

14.01.2026

Durchsetzung des Taubenfütterungsverbots: Einsatz eines Wachdienstes

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08497 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen
vom 10.12.2025

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 10.12.2025, in welchem der Bezirksausschuss den Einsatz eines Wachdienstes im Bereich des Orleansplatzes beantragt, um das bestehende Taubenfütterungsverbot durchzusetzen.

Zu Ihrem Antrag in der im Betreff genannten Angelegenheit können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie bereits bekannt, besteht auf dem gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ein generelles Taubenfütterungsverbot, wobei Verstöße mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- EUR belegt werden können.

Eine Ahndung durch die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferats (KVR) ist jedoch nur möglich, wenn die Identitäten der fütternden Personen bekannt sind und mindestens eine weitere Person das Fütterungsgeschehen bezeugen kann.

Ein Bußgeldverfahren gegen unbekannte Personen ist rechtlich nicht zulässig. Daher müssen Fälle, in denen lediglich Futterstellen ohne Nennung der verantwortlichen Personen gemeldet werden, eingestellt werden.

Das KVR konnte die fütternden Personen im Bereich des Orleansplatzes bisher – trotz wiederholter, außerordentlicher Kontrollen durch den bestehenden Hundeußendienst – bedauerlicherweise nicht identifizieren. Der Hundeußendienst kann sowohl aufgrund seiner Aufgaben im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr als auch der geringen personellen

Ressourcen keine dauerhaften und regelmäßig stattfindenden Kontrollen übernehmen. Da es sich bei dem in Rede stehenden Orleansplatz um eine städtische Grünanlage handelt, haben wir uns jedoch bereits in der Vergangenheit an die für den Vollzug der Grünanlagensatzung zuständige Grünanlagenaufsicht gewandt und um verstärkte Kontrollen in eigener Zuständigkeit gebeten. Die Verunreinigung von Grünanlagen (Ausbringen von Taubenfutter) ist gemäß §2 Abs. 2 Nr. 3 Grünanlagensatzung ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit und kann – dann auch in Verbindung mit dem Verstoß gegen die Taubenfütterungsverbotsverordnung – in Tateinheit geahndet werden, sollten fütternde Personen angetroffen werden.

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass der dauerhafte Einsatz eines Außendienstes notwendig wäre, um eine konsequente Ahndung des Taubenfütterungsverbotes durchzusetzen sowie die Personen identifizieren zu können. Leider verfügt die Landeshauptstadt München jedoch über keinen speziellen Außendienst, der bekannte Futterstellen regelmäßig kontrolliert. Der Kommunale Außendienst (KAD) des KVR ist lediglich in seinem Einsatzgebiet rund um den Hauptbahnhof tätig und sorgt dort unter anderem für die Einhaltung der Taubenfütterungsverbotsverordnung.

Aufgrund der bekanntermaßen angespannten Haushaltslage der Landeshauptstadt München müssen wir bedauerlicherweise davon ausgehen, dass auch in naher Zukunft kein Außendienst für diese Aufgabe beauftragt werden kann.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass aus den dargelegten Gründen Ihrem Antrag derzeit nicht entsprochen werden kann.

Sollte sich der Münchner Stadtrat nach Entspannung der Haushaltslage zur Einrichtung eines Außendienstes für das Taubenfütterungsverbot entschließen, kommen wir Ihrer Bitte nach Kontrollen im Bereich des Orleansplatzes gerne nach.

Bei Rückfragen zu möglichen Kontrollen des Orleansplatzes durch die Grünanlagenaufsicht wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Baureferat.

Wir gehen davon aus, dass der Antrag Nr. 20-26 / B 08497 des Bezirksausschusses 05 - Au-Haidhausen vom 10.12.2025 satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■